

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 19

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Beherzigung sehr empfehlen: „Die Unterzeichneten wagten es vor einem Jahre, die Bitte laut werden zu lassen, menschenfreundliche Herzen möchten sich der aus der Schülerklasse zu Thorberg rettenden admittirten Knaben und Mädchen erbarmen, ihnen Arbeit verschaffen und liebevolle Leitung angeheißen lassen, damit sie nicht zurückgedrängt würden in die alten, meist höchst bedenklichen Zustände. Die Bitte fand williges Gehör. Es gingen so viele Anerbietungen von den verschiedensten Seiten ein, von Landwirthen, Professionisten, Fabrikbesitzern, Wirthen u. j. w., daß man nicht im Falle war, von allen Gebrauch zu machen. Ueber die meisten Blazirten gehen von den betreffenden Meistern und Herrschaften recht befriedigende Berichte ein.

Indem die Unterzeichneten solches bekannt zu machen für ihre Pflicht halten und all den Menschenfreunden, die sich durch gütige Aufnahme, wie auch denjenigen, welche durch milde Gaben sich für diese armen Kinder interessirten, den herzlichsten Dank aussprechen, sind sie so frei, die Bitte zu wiederholen. Auch unter den auf letzte Ostern admittirten Knaben und Mädchen sind mehrere, welche bestens empfohlen werden können, aber ohne Hülfe keinen andern Ausweg haben, als zurückzukehren in's alte Elend.“ (Unterschriften.)

Solothurn. Der Regierungsrath hat das Reglement für die Mädchenarbeitschulen festgestellt. Dasselbe bestimmt unter Anderm, daß nur solche Personen zu Arbeitslehrerinnen gewählt werden können, welche vom Regierungsrathe ein Wahlfähigkeitszeugniß erhalten. Zur Erlangung dieses Zeugnisses müssen die Betreffenden sich über ihren Verstand ausweisen und ein Examen über ihre Fähigkeiten bestehen. Der Regierungsrath entscheidet auf den Bericht der Prüfungen, ob den Geprüften das Wahlfähigkeitszeugniß zu ertheilen sei, ob sie noch eine Musterschule zu besuchen haben, oder aber, ob sie gänzlich abzuweisen seien. Die Arbeitslehrerinnen können wegen fortdauernder Verletzungen ihrer Pflichten vom Regierungsrath aus dem Lehrerstande ausgestoßen werden.

Die Gemeindefchulkommission erwählt zu Anfang jeden Jahres eine Aufsichtskommission, bestehend aus 3 sachverständigen Frauen. Diese Kommission soll die Schulen besuchen, die Lehrerin in der Schulführung unterstützen, wahrgenommene Mängel beseitigen und den Behörden verzeigen. Sie sollen darauf bedacht sein, armen Schülerinnen Stoff zur Verarbeitung zu verschaffen.

Baselland. Dieser Tage sind die Bezirksschulprüfungen beendet worden. Die von Jahr zu Jahr wachsende Schülerzunahme liefert den besten Beweis, daß die Bedeutung dieser Anstalten mehr und mehr erkannt wird. Es wurden neue Schüler aufgenommen: In Böcken 20, in Liestal 41, in Therwil 24. Von Waldenburg ist das Resultat noch unbekannt.